

Konzept zum Umgang mit den Schalleistungspegeln (Kontingenten) für Gewerbe und Industrie in der Stadt Brunsbüttel



Erläuterungsbericht

Stand: 10.11.2020

INHALTSVERZEICHNIS

1.	<u>Anlass</u>	4
2.	<u>Immissionsrichtwerte/ Beurteilungswerte/ Orientierungswerte</u>	5
3.	<u>Bestandsermittlung</u>	10
4.	<u>Abwägung</u>	11
5.	<u>Zusammenfassung</u>	12

Gesetzliche Grundlagen

Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

Baunutzungsverordnung – BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – **Bundesimmissionsschutzgesetz** – BImSchG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist

6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), geändert am 08.06.2017 durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 18.12.2014 (BGBl. I S. 2269) geändert worden ist

DIN 18005 Teil 1, Schallschutz im Städtebau – Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung

DIN 18005 Teil 1 Beiblatt 1, Schallschutz im Städtebau, Berechnungsverfahren; Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung

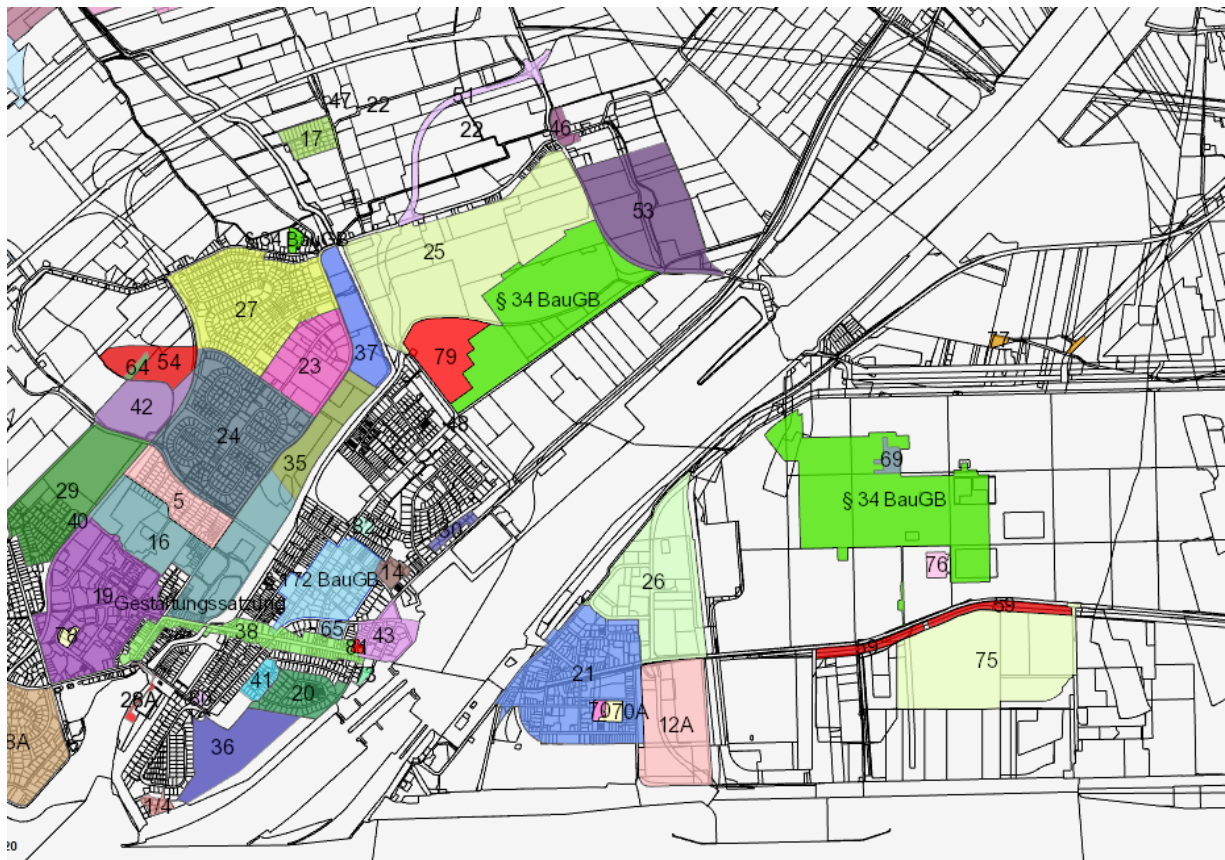
1. Anlass

Die Stadt Brunsbüttel verfügt als größtes zusammenhängendes Industrie- und Gewerbegebiet Schleswig- Holsteins über ca. 1.000 ha Flächen, die im Flächennutzungsplan für diese Nutzung ausgewiesen sind. Ein Teil davon ist mit Bebauungsplänen planungsrechtlich abgesichert, ein Teil ist mit einer Klarstellungssatzung gem. § 34 BauGB abgesichert (Bereich SASOL auf der Nordseite und Covestro auf der Südseite). Der größere Teil der Industrieflächen liegt auf der Südseite der Stadt. Dort wurde 2008 - und in Überarbeitung 2016 - eine Lärmkontingentierung ausgearbeitet, die flächenbezogene Schallleistungspegel festlegt, die bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Damit soll sichergestellt werden, dass allen zukünftigen Betrieben die gleichen Möglichkeiten zugänglich gemacht werden können und nicht nach dem „Windhundprinzip“ der letzte Ansiedler nichts mehr realisieren kann.

In den vorhandenen B- Plänen der Südseite wurden diese Werte berücksichtigt und eingearbeitet (B- Plan 12A, 75, 69, 76; die alten Pläne 21 und 26 haben diese Werte nicht). Damit wird dem Schutz der Bevölkerung in der Gemengelage B- Plan 21 in Brunsbüttel- Süd Rechnung getragen.

Auf der Nordseite sind auch flächenbezogene Schallleistungspegel in den B- Plänen 25, 53 und zukünftig 79 festgesetzt, um die nahe Wohnbebauung zu schützen.

Abb.1 Übersicht der B- Pläne

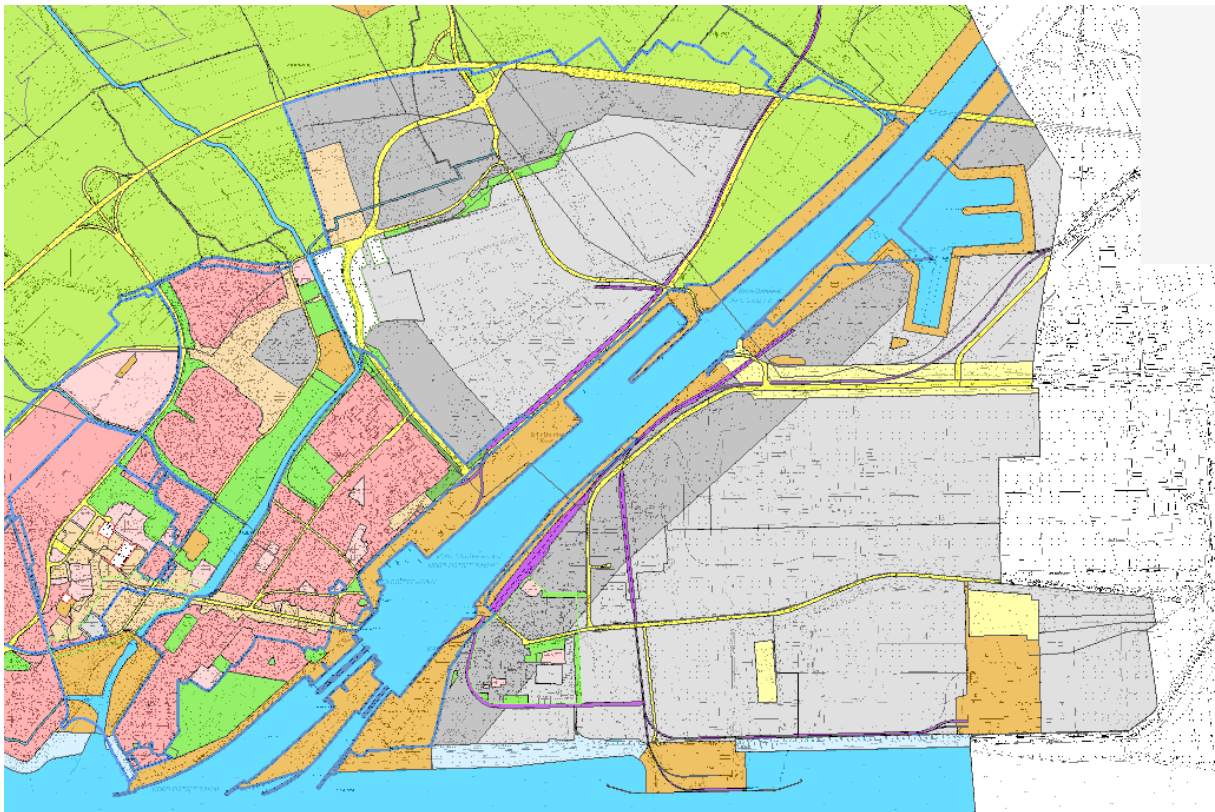


Aus der neueren Rechtsprechung geht hervor, dass eine Gemeinde auch immer Flächen bereithalten muss, die uneingeschränkt nutzbar sind. Wenn in einigen B-Plänen die Lärmwerte kontingentiert werden, dann muss es auch B-Pläne bzw. Bereiche ohne Lärmreduzierung für ansiedlungswillige Firmen geben.

Um für zukünftige Bauleitplanverfahren Sicherheit zu haben hat sich die Stadt dazu entschlossen, in einem Konzept darzustellen wo die Kontingente liegen, wie sie anzuwenden sind und wo Flächen für die uneingeschränkte Nutzung sind.

Als Grundlage für diese Untersuchung wurde der Flächennutzungsplan herangezogen, die relevanten, rechtskräftigen Bebauungspläne mit der Ausweisung Gewerbe/ Industrie und die Kontingentierung von 2016 der Firma LAIRM Consult.

Abb.2 Ausschnitt aus dem F- Plan



2. Immissionsrichtwerte/ Beurteilungswerte/ Orientierungswerte

Für die Berechnungen und zur Beurteilung sind die Werte der **TA Lärm** und der **DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau** – anzuwenden.

Die **TA Lärm** dient der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche und behandelt die Immissionsrichtwerte, die an einem bestimmten Immissionsort nicht überschritten werden sollten. Zur Erläuterung wird die Städtebauliche Lärmfibel herangezogen und hier zitiert:

4.2.2 TA Lärm

Die **TECHNISCHE ANLEITUNG ZUM SCHUTZ GEGEN LÄRM (TA Lärm)** dient zum Schutz und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche. Sie gilt für genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, die den Anforderungen des 2. Teils des BImSchG unterliegen.

Ausnahmen sind gemäß Nr. 1 TA Lärm:

- a) Sportanlagen, die der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) unterliegen,
- b) sonstige nicht genehmigungsbedürftige Freizeitanlagen sowie Freiluftgaststätten,
- c) nicht genehmigungsbedürftige landwirtschaftliche Anlagen,
- d) Schießplätze, auf denen mit Waffen ab Kaliber 20 mm geschossen wird,
- e) Tagebaue und die im Betrieb eines Tagebaus erforderlichen Anlagen,
- f) Baustellen,
- g) Seehafenumschlagsanlagen,
- h) Anlagen für soziale Zwecke.

Sie sind ausgenommen, weil sie nach anderen Vorschriften bzw. wegen ihrer Spezifik (wie z. B. Tagebaue oder das Schießen mit schweren Waffen) nur in Anlehnung an die TA Lärm beurteilt werden können.

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ist sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung, d.h. die Summe der Geräusche von allen Anlagen, für die die TA Lärm gilt, am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte nicht überschreitet. Der maßgebliche Immissionsort ist der Ort in der schutzwürdigen Nachbarschaft von Anlagen, an dem eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte am ehesten zu erwarten ist. Er liegt bei bebauten Flächen vor dem geöffneten Fenster schutzwürdiger Räume und bei unbebauten Flächen am Rand der Flächen, auf denen Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen errichtet werden dürfen. Die Immissionsrichtwerte sowohl für den Beurteilungspegel als auch für den zulässigen Maximalpegel einzelner Schallereignisse sind gestaffelt nach der Schutzwürdigkeit der Gebietskategorie, die derjenigen aus der BauNVO entspricht. Dabei richtet sich die Zuordnung nach den Festsetzungen in Bebauungsplänen bzw., wenn diese nicht vorliegen, nach der Schutzbedürftigkeit der tatsächlichen Gebietsnutzung.

Die Immissionsrichtwerte sind in Abschnitt 6.1 der TA Lärm für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden wie folgt festgelegt:

	Gebietseinstufung	tags	nachts
a)	Industriegebiete	70	70
b)	Gewerbegebiete	65	50
c)	Urbane Gebiete	63	45
d)	Kerngebiete, Dorf- und Mischgebiete	60	45
e)	Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	55	40
f)	Reine Wohngebiete	50	35
g)	Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45	35

Tab. 4/2: Immissionsrichtwerte der TA Lärm (Werte in dB(A))

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Mit dem Begriff „Immissionsrichtwert“ soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die Werte der TA Lärm nicht in jedem Fall die Grenze der Erheblichkeit (Zumutbarkeit) markieren. Es wird eine Anzahl von Faktoren, die die Belästigung beeinflussen, deren Gewichtung im Einzelfall jedoch sehr unterschiedlich sein kann, in das Beurteilungsverfahren einbezogen. Für solche Situationen stellt die TA Lärm in der Sonderfallprüfung Entscheidungshilfen bereit. Eine Situation besonderer Art stellt die **historisch gewachsene Gemengelage** dar, in der gewerblich bzw. industriell genutzte Gebiete an Wohngebiete grenzen. Hier können die Immissionsrichtwerte auf einen geeigneten Zwischenwert erhöht werden, soweit dies nach der Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme erforderlich ist, allerdings nicht über die Werte der Kategorie d) (Mischgebiete) hinaus. Eine solche Gemengelage bewusst herbei zu planen ist jedoch unzulässig, da hiermit die Bestimmungen des Immissionsschutzrechtes ausgehebelt werden.

Die Beurteilung der Anlagengeräusche erfolgt anhand des Beurteilungspegels und der Maximalwerte einzelner Schallereignisse. Dazu sind zu ermitteln:

- die Vorbelastung (Immissionen durch Anlagen, die in den Geltungsbereich der TA Lärm fallen, ohne den Beitrag der zu genehmigenden Anlage),
- die Zusatzbelastung (Immissionsbeitrag der zu genehmigenden Anlage) und
- die Gesamtbelastung (Summe aus Vor- und Zusatzbelastung).

Der Beurteilungspegel setzt sich zusammen aus dem Mittelungspegel in der Beurteilungszeit (in der Tageszeit von 06.00 bis 22.00 Uhr der Mittelwert über 16 Stunden, in der Nachtzeit von 22.00 bis 06.00 Uhr der Mittelwert über die lauteste volle Stunde), aus Zuschlägen für Ton- und Informationshaltigkeit, für Impulshaltigkeit und für die Tageszeiten mit erhöhter Sensibilität und aus der meteorologischen Korrektur nach DIN ISO 9613-2.

Bei der Prüfung der Einhaltung der Schutzpflicht durch die Immissionsschutzbehörde bei genehmigungsbedürftigen Anlagen und durch die Bauaufsichtsbehörde bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen wird der in einer Schallimmissionsprognose errechnete Beurteilungspegel mit dem Immissionsrichtwert verglichen. Es wird unterschieden zwischen detaillierten Prognosen mit hohem Genauigkeitsgrad, die üblicherweise für genehmigungsbedürftige Anlagen vorgelegt werden müssen, und überschlägigen Prognosen mit geringerem Genauigkeitsgrad für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen. Eine Prognose wird nach dem im Abschnitt A.2 genannten Regelwerk (z.B. DIN ISO 9613-2, VDI 2571 usw.) erstellt.

Die TA Lärm gestattet Ausnahmen für seltene Ereignisse, für die wegen voraussehbarer Besonderheiten bei dem Betrieb einer Anlage Überschreitungen der Immissionsrichtwerte an bis zu 10 (beim Zusammenwirken mehrerer Anlagen bis zu 14) Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres zugelassen werden. Die Zulässigkeit von Überschreitungen ist an strenge Prüfkriterien (Stand der Technik, Ausschöpfung betrieblicher und organisatorischer Minderungsmaßnahmen, Zumutbarkeit im Einzelfall) gebunden.

Für seltene Ereignisse sind in Gebieten, die einen höheren Schutzanspruch als ein Industriegebiet haben, Beurteilungspegel von 70 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts zulässig. Außerdem sind für diese Gebiete Pegelspannen festgelegt, um die einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen bei seltenen Ereignissen diese Beurteilungspegel überschreiten dürfen.

Eine weitere besondere Regelung gilt für Verkehrsgeräusche, die im Zusammenhang mit dem Betrieb von Anlagen stehen. Fahrzeuggeräusche, die vom Betriebsgrundstück ausgehen, werden den Anlagengeräuschen zugerechnet. Geräusche des An- und Abfahrverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen werden gesondert nach dem Berechnungsverfahren der RLS-90 (Straßenverkehr) bzw. Schall 03 (Schienenverkehr) ermittelt. Sie sollen in der Nähe des Betriebsgrundstücks (bis zu 500 m Abstand) durch organisatorische Maßnahmen gemindert werden, wenn

- sie den Beurteilungspegel tags oder nachts um mindestens 3 dB erhöhen,
- keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist und

- die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) überschritten werden.

Der im BImSchG verankerte und in der TA Lärm für Anlagen ihres Anwendungsbereichs übernommene Grundsatz, dass die Gesamtbelastung die Immissionsrichtwerte nicht überschreitet (der sogenannte Akzeptorbezug), erfordert im Vorfeld einer Genehmigung die Untersuchung, ob eine Anlage sich in eine vorhandene Situation akustisch noch einfügt. Dazu muss über die Vorbelastung ein Immissionsrichtwertanteil für die Zusatzbelastung bestimmt werden. Für größere Gewerbegebiete, in denen eine Vielzahl von Anlagen verschiedener Betreiber auf einen Immissionsort einwirkt, hat sich als ein Instrument zur Ermittlung von Immissionsrichtwertanteilen die Geräuschkontingentierung bewährt.

(aus dem Internet: Städtebauliche Lärmfibel Online – Hinweise für die Bauleitplanung – Stuttgart , Amt für Umweltschutz

URL: <https://www.staedtebauliche-laermfibel.de/?p=38&p2=4.2.2>)

Aus diesen Angaben ist herzuleiten, dass z.B. in benachbarten Wohngebieten nachts ein Immissionsrichtwert von 40 dB(A) eingehalten werden sollte. In einem Mischgebiet sollten es 45 dB(A) sein. Davon kann abgewichen werden, wenn es sich z.B. um eine Gemengelage handelt. So ist bei der Lärmkontingentierung für die Südseite von einem Wert von 47 dB(A) für die Gemengelage im B- Plan 21 als Kompromiss ausgegangen worden. Für den B- Plan Nr. 25 (und in Folge B- Plan Nr. 53 und B- Plan Nr. 79) wurden in der Nachbarschaft aufgrund der bestehenden Gemengelage Werte von 48 dB(A) an der Westerbütteler Straße und 43 dB(A) an der Justus- von- Liebig- Straße angenommen. Es handelt sich immer um die Nachtwerte.

Die **DIN 18005-1** ist besonders für die Städtebauliche Planung anzuwenden, weil oft im Vorwege bei der Planung von Industrie- und Gewerbegebieten noch nicht bekannt ist was dort entstehen soll. Hier kommt die Festsetzung von Flächenbezogenen Schalleistungspegeln zum Tragen. Zur Erläuterung wird auch hier die Städtebauliche Lärmfibel herangezogen und zitiert:

4.2.1 DIN 18005-1 Schallschutz im Städtebau

Die Beurteilungspegel im Einwirkungsbereich von gewerblichen Anlagen sind nach TA Lärm in Verbindung mit DIN ISO 9613-2 zu berechnen. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen für Industrie- und Gewerbegebiete ist auch dafür Sorge zu tragen, dass die Immissionsrichtwerte nicht bereits von Anlagen ausgeschöpft werden können, die nur einen Teil der Fläche des Gebietes einnehmen, wodurch die beabsichtigte Nutzung der übrigen Teile des Gebietes eingeschränkt werden würde.

Bei der Planung von Gewerbe- / Industriegebieten sind i.d.R. jedoch die zukünftigen Anlagen, die Geräusche emittieren können, unbekannt. Hier gibt die DIN 18005-1 dem Städteplaner ausreichend Hilfestellungen. Bei Berücksichtigung der in dieser Norm genannten Hinweise sollte es zwischen dem geplanten Gewerbe und einer schutzwürdigen Wohnbebauung i.d.R. keine schalltechnischen Konflikte geben.

Wenn die Art der unterzubringenden Anlagen nicht bekannt ist, ist für die Berechnung der in der Umgebung eines geplanten Industrie- oder Gewerbegebietes ohne Emissionsbegrenzung zu erwartenden Beurteilungspegel dieses Gebiet als eine Flächenschallquelle mit folgenden

flächenbezogenen Schalleistungspegeln anzusetzen: Industriegebiet tags und nachts 65 dB(A)/m², Gewerbegebiet tags und nachts 60 dB(A)/m².

Die Norm enthält auch eine Abstandstabelle (**Tabelle 4/1**), aus der bei ungehinderter Schallausbreitung die zur Einhaltung verschiedener Beurteilungspegel ungefähr erforderlichen Abstände abgelesen werden können.

Fläche ha	Beurteilungspegel am Immissionsort für Geräusche aus Industriegebiet / Gewerbegebiet (in dB(A))					
	60/ 55	55/ 50	50/ 45	45/ 40	40/ 35	35/ ...
	Abstand vom Rand des Gebietes (m)					
1	25	50	100	200	350	600
2	30	70	150	300	500	800
5	35	95	200	400	700	1200
10	40	100	300	550	950	1500
20	50	150	400	700	1200	1900
50	60	200	550	1000	1700	2600
100	70	300	700	1300	2100	3100
200	80	350	850	1600	2500	3600
500	95	450	1100	2000	3100	4400

Tab. 4/1: Abstand, der vom Rand eines geplanten rechteckigen Industrie- oder Gewerbegebietes ohne Geräuschkontingentierung bei ungehinderter Schallausbreitung (freier Sichtverbindung) etwa eingehalten werden muss, um einen vorgegebenen Beurteilungspegel nicht zu überschreiten.

Wenn bei einem geplanten Industrie- oder Gewerbegebiet die in der Norm aufgelisteten Abstände von schutzbedürftigen Gebieten nicht eingehalten werden können, muss es deshalb nach der BauNVO (§ 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2) in Teilflächen untergliedert werden, für die die zulässigen immissionswirksamen Emissionen durch Festlegung von Geräuschkontingenten begrenzt werden (DIN 45691). Eine Geräuschkontingentierung verhindert auch, dass einzelne Betriebe die Immissionsrichtwerte voll ausnützen und dadurch die noch freien Gewerbebauflächen wertlos werden, da auf ihnen keine schallemittierenden Anlagen mehr betrieben werden können. Die Geräuschkontingentierung ist ein sehr wirksames und bei richtiger Anwendung auch ein sehr gerechtes Verfahren, damit das „Geräuschpotential“ einer Gewerbefläche voll ausgenützt werden kann. Wenn neue schutzbedürftige Gebiete ohne ausreichende Abstände von bestehenden gewerblichen Anlagen, Industrie- oder Gewerbegebieten ausgewiesen werden, kann dies zu einer Beschränkung der gewerblichen Nutzung führen.

Berechnungen führen zur Ermittlung von Beurteilungspegeln, welche mit den im [Abschnitt 2.6](#) angegebenen „Schalltechnischen Orientierungswerten“ in DIN 18005-1 Beiblatt 1 zu vergleichen sind. Die Orientierungswerte gelten im Rahmen der städtebaulichen Planung, speziell für die Planung von Neubaugebieten mit schutzbedürftigen Nutzungen und für die Neuplanung von Flächen, von denen Schallemissionen ausgehen und auf vorhandene oder geplante schutzbedürftige Nutzungen einwirken können. Im Beiblatt wird ferner darauf hingewiesen, dass örtliche Gegebenheiten in bestimmten Fällen ein Abweichen von den Orientierungswerten nach oben oder unten erfordern können. Die Orientierungswerte unterliegen insofern grundsätzlich auch der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB.

Das Beiblatt 1 zu DIN 18005 kann jedoch das Immissionsschutzrecht nicht aushebeln. Für Industrie-, Gewerbe-, Sport- und Freizeitlärm sind auch bei der Planung die einschlägigen Vorschriften mit ihren Immissionsrichtwerten zu beachten (s. [Abschnitt 2.1](#)). Insbesondere gilt dies bei der Schutzwürdigkeit eines Kerngebietes. Das Beiblatt 1 zu DIN 18005-1 nennt hier im Vergleich mit den Immissionsrichtwerten anderer Vorschriften 5 dB höhere Orientierungswerte.

Die im April 2017 beschlossene Änderung der BauNVO mit Einführung des „Urbanen Gebiets (MU)“ ist in der DIN 18005 nicht berücksichtigt. Es wird empfohlen, hier analog zu den Änderungen in den Verwaltungsvorschriften (z.B. TA Lärm) die Orientierungswerte für ein Mischgebiet (MI) am Tag um 3 dB(A) zu erhöhen und im Nachtzeitraum die Orientierungswerte für ein MI zu belassen.

(aus dem Internet: Städtebauliche Lärmfibel Online – Hinweise für die Bauleitplanung – Stuttgart, Amt für Umweltschutz

URL: <https://www.staedtebauliche-laermfibel.de/?p=37&p2=4.2.1>

Daraus geht hervor, dass für die Berechnung von Beurteilungspegeln beim Industriegebiet tags und nachts 65 dB(A)/ m² und im Gewerbegebiet tags und nachts 60 dB(A)/ m² anzusetzen sind.

3. Bestandsermittlung

Nordseite:

Auf der Nordseite der Stadt gibt es drei Bebauungspläne (25, 53 und 79), die die Gewerbe- und Industrieflächen in Bezug auf die Lärmemissionen kontingentieren. Die geschieht zum Schutz der Bevölkerung, die zum Teil keine 100 m vom Werkszaun der Anlagen entfernt lebt. Die Werte lassen nachts auf einigen Flächen bis zu 60 dB(A)/m² zu.

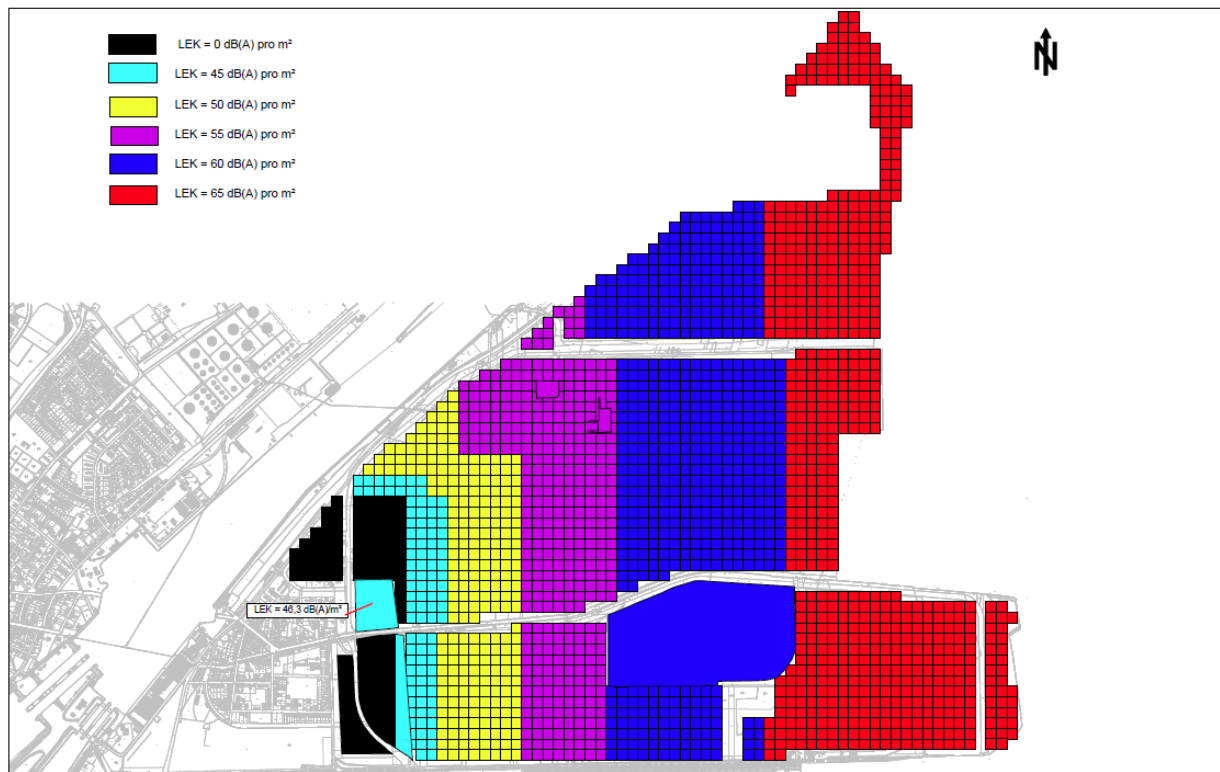
Alle weiteren im F-Plan als GI/ GE dargestellten Flächen sind nicht kontingentiert und können voll genutzt werden.

Südseite:

Auf der Südseite ist die Kontingentierung (Nachtwerte!) aus dem Jahr 2016 anzuwenden, die das Gebiet von Ost nach West absteigend gliedert. So ist an der Bebauung im B- Plan 21 nachts nur ein Wert von 0 dB(A) zulässig, weiter im Osten sind dann nachts 65 dB(A) uneingeschränkt zulässig (Rot). Nicht alle Bereiche sind planungsrechtlich festgesetzt.

Abb.3 Anlage A3 aus der Kontingentierung von 2016

A 3 Emissionskontingente der einzelnen Quellen nachts, Maßstab 1:16.000



4. Abwägung

In der Stadt Brunsbüttel sind die unterschiedlichsten Nutzungen über die Jahre hinweg zusammen gewachsen. Wohnen, Gewerbe, Industrie, Landwirtschaft, Kanal, Häfen, Freizeiteinrichtungen und die Windenergie. Daher liegen zum Teil auch unverträgliche Nutzungen sehr dicht beieinander und halten den Trennungsgrundsatz nicht ein (Gemengelage). In den 1970er Jahren wurden die Bewohner der Südseite schon aus einigen Straßenzügen auf die Nordseite umgesiedelt um der geplanten Industrie Platz zu machen. Das Gelände wurde um 2 m aufgefüllt und bebaut. Die Anforderungen an den Schallschutz - aber auch an die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie an den Natur- und Umweltschutz - haben sich in den letzten 50 Jahren ebenso verändert, so dass heute sehr genau abgewogen werden muss, wie man mit den Belangen umgeht. Bei Neuplanungen kann nicht unbedingt getrennt werden, da es auch den Bestandsschutz gibt und Umsiedlungen, wie in den 1970er, heute nicht mehr ohne weiteres realisiert werden können.

Die Bewohner der Stadt leben mit der Industrie und sehr viele haben dort ihren Arbeitsplatz - zudem ist es politischer Wille an diesem Standort ein Industriegebiet mit den Häfen vorzuhalten, so dass im Zuge der Abwägung das Mittel der Kontingentierung gewählt wird, um allen Belangen gerecht zu werden: Schutz der Anwohner vor Lärm und Erweiterungsmöglichkeiten für Gewerbe und Industrie, eben auch mit (Nacht-) Werten, die durch Kompromiss entstanden sind.

5. Zusammenfassung

Die Festsetzung von Flächenbezogenen Schalleistungspegeln in der Bauleitplanung ist ein sicheres und übersichtliches Instrument zum Schutz von empfindlichen Nutzungen. Die Stadt Brunsbüttel wendet dieses Instrument schon seit einigen Jahren an und hat für die Südseite 2016 eine Kontingentierung erstellen lassen. Daraus geht hervor, dass am östlichen Stadtrand genügend Flächen zur Verfügung stehen, die tags wie nachts 65 dB(A)/m² abstrahlen dürfen. Damit ist eine Kontingentierung in den B- Plänen der Nordseite (bisher 25, 53 und 79) gerechtfertigt zumal die Wohnbevölkerung dort sehr nahe an der Industrie lebt und es keine Abstufungen in den Nutzungen gem. BauNVO gibt. Auch dort ist die Situation über die Jahre so gewachsen (Gemengelage). Für die weiteren im F- Plan als Industrie- und Gewerbeflächen dargestellten Flächen steht die Frage der Kontingentierung noch aus, es ist jedoch anzunehmen, dass es auch dort Flächen zur uneingeschränkten Nutzung geben wird.

Brunsbüttel, den 10.11.2020
FD 32 Planung

Quellenverzeichnis

Neubekanntmachung des Flächennutzungsplans der Stadt Brunsbüttel einschließlich der rechtswirksamen Änderungen und Berichtigungen aus beschleunigten B-Planverfahren, Autor: Stadt Brunsbüttel, Bekanntmachung: 04.10.2017

Schalltechnische Untersuchung zur weiteren industriellen Gebietsentwicklung östlich des Nord- Ostsee- Kanals der Stadt Brunsbüttel – Stand 2016 -, Autor: LAIRM Consult, Projektnummer 07147

Städtebauliche Lärmfibel Online – Hinweise für die Bauleitplanung – Stuttgart ,
Amt für Umweltschutz
<https://www.staedtebauliche-laermfibel.de/>

Abbildungen 1-3: Stadt Brunsbüttel